

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1955

Nummer 21

Datum	Inhalt	Seite
31. 3. 55	Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	63
7. 4. 55	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Regierungshauptkassen und der Rechnungsämter bei den Bezirks-Regierungen des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	69
7. 4. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis . . . . .	70

## Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 31. März 1955.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über die Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) in der Fassung vom 29. März 1951 (BGBI. I S. 223) wird verordnet:

### § 1

Für die Leistungen der Katasterbehörden (Katasterämter der Landkreise und kreisfreien Städte, Kataster- und Vermessungsverwaltung der Bezirksregierungen) werden Gebühren erhoben, die unter Beachtung der Allgemeinen Vorschriften (AV) über Einsicht in das Katasterwerk, Erteilung von Abschriften und Abzeichnungen und das Urheberrecht nach dem anliegenden Gebührentarif zu berechnen sind.

### § 2

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 14. Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1951 (GV. NW. S. 143) außer Kraft. Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten beantragt werden, sind noch nach den außer Kraft tretenden Bestimmungen zu berechnen.

## Gebührentarif.

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten	DM	Dpf
<b>A. Schreibarbeiten.</b>			
	Für Abschriften und Auszüge aus dem Kataster- und Vermessungswerk und seinen Unterlagen, auch wenn sie im Durchschreibeverfahren oder auf mechanischem Wege hergestellt werden. (Nrn. 7 bis 11 AV), sind zu berechnen:		
1	je Seite DIN A 3 oder Doppelseite DIN A 4 . . . . .	3	—
2	je Seite DIN A 4 . . . . .	1	80
3	je Seite DIN A 5 und DIN A 6 . . . . .	1	—
4	bei gleichzeitiger Herstellung von zwei und mehr inhaltlich völlig gleichen Abschriften und Auszügen für jedes im Durchschreibeverfahren oder auf mechanischem Wege hergestellte Mehrausfertigungsstück, das als 2., 3. usw. Ausfertigung zu kennzeichnen ist, jedoch nur die Hälfte der Gebührensätze nach den Nrn. 1 bis 3.		
	<b>Anmerkung zu den Nrn. 1 bis 4:</b> Die Gebühren gelten für volle oder angefangene Seiten oder Karteikarten. Nicht anzusetzen sind die Seiten, die nur Titel, Übertrag- und Schlußstrichen, Beglaubigung u. ä. enthalten.		
5	Für eine in Buchform gefertigte Abschrift eines als Kartei geführten Buches ist die gleiche Gebühr anzusetzen wie für eine Abschrift in Karteiform.		
6	Für alle sonstigen Schreibarbeiten (auch für die spätere Bestätigung oder Ergänzung (Nr. 12 AV) von Abschriften und Auszügen) ist für jede volle oder angefangene Arbeits hal b stunde eine Gebühr zu berechnen von . . . . .	1	50
<b>B. Zeichnerische und technische Büroarbeiten.</b>			
	Die Gebühr für Lichtpausen von neugefertigten Handrissen (Nr. 22 a Anw. II) (s. hierzu Nr. 6 Abs. 4 und 5 AV) beträgt für eine Ausfertigung in der Größe		
7	DIN A 4 (210×297 mm) oder 1/8 Kartenbogen . . . . .	8	—
8	DIN A 3 (297×420 mm) oder 1/4 Kartenbogen . . . . .	12	—
9	DIN A 2 (420×594 mm) oder 1/2 Kartenbogen . . . . .	20	—
10	DIN A 1 (594×841 mm) oder 1/1 Kartenbogen . . . . .	36	—
11	Für die erste Lichtpause von Handrissen, die von fremden Stellen neugefertigt worden sind (Nrn. 50 bis 53 Anw. II), ist ein Viertel der Gebühren nach Nrn. 7 bis 10 anzusetzen. <b>Anmerkung zu den Nrn. 7 bis 11:</b> Die Gebühren gelten auch dann, wenn die Lichtpausen für Vermessungen benutzt werden sollen, die nicht der Fortführung des Liegenschaftskatasters dienen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Vermessungsergebnisse in einfacher Form der Kataster- und Vermessungsverwaltung zur Verfügung gestellt werden.		
12	Für die Ergänzung der von fremden Stellen vorbereiteten (Nr. 52 Anw. II) oder bei dem Katasteramt vorhandenen Handrisse (Nr. 234 Anw. II) werden Gebühren nach Nr. 19 erhoben, die jedoch zusammen mit den Gebühren nach Nr. 11 die Gebührensätze nach Nrn. 7 bis 10 nicht überschreiten dürfen. Sonstige Abzeichnungen jeder Art (Nrn. 13 und 14 AV) werden nach der Gebührenstaffel Anlage 1 berechnet, und zwar werden erhoben:		
13a	für beglaubigte Abzeichnungen (einschl. der allgemeinen Herrichtung nach Nrn. 15 bis 17, 18 (1), 19, 20, 22 und 25 AV). die volle Gebühr,		
13b	bei gleichzeitigem Bezug von zwei und mehr inhaltlich völlig gleichen beglaubigten Abzeichnungen für jedes auf mechanischem Wege hergestellte Mehrausfertigungsstück (einschl. der allgemeinen Herrichtung), das als 2., 3. usw. Ausfertigung zu kennzeichnen ist, jedoch nur ein Viertel der vollen Gebühr,		
14	für beglaubigte Abzeichnungen (einschl. der allgemeinen Herrichtung nach Nrn. 15 bis 17, 18 (1), 19, 20, 22 und 25 AV), deren Vervielfältigung gemäß Nr. 31 Abs. 1 AV gestattet ist, das Doppelte der vollen Gebühr,		
15	für beglaubigte Abzeichnungen (einschl. der allgemeinen Herrichtung nach Nrn. 15 bis 17, 18 (1), 19, 20, 22 und 25 AV), deren Vervielfältigung gegen Entgelt gemäß Nr. 31 Abs. 2 AV freigegeben ist, das Fünffache der vollen Gebühr,		
16	für Nadelkopien (einschl. der allgemeinen Herrichtung nach Nrn. 15 bis 17, 18 (1), 19, 20, 22 und 25 AV) das Doppelte der vollen Gebühr,		

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten	DM	Dpf
17a	für unbeglaubigte auf mechanischem Wege hergestellte Abzeichnungen, die ohne besondere Ausarbeitung abgegeben werden (Nr. 23 Abs. 1 AV), sowie		
17b	für Vervielfältigungen der Amtlichen Entfernungskarte die Hälfte der Gebührensätze für Abzeichnungen in den Größen DIN A 4 bis DIN A 1 mit 6 bis 10 Flurstücken (Zeile 8 der Anlage 1),		
17c	bei gleichzeitigem Bezug von zwei und mehr inhaltlich völlig gleichen unbeglaubigten Abzeichnungen für jedes auf mechanischem Wege hergestellte, ohne besondere Ausarbeitung abgegebene Mehrausfertigungsstück, das als 2. 3. usw. Ausfertigung zu kennzeichnen ist, ein Fünftel der Gebührensätze für Abzeichnungen in den Größen DIN A 4 bis DIN A 1 mit 1 bis 5 Flurstücken (Zeile 9 der Anlage 1),		
17d	für unbeglaubigte Abzeichnungen, die auf mechanischem Wege hergestellt sind, ohne besondere Ausarbeitung abgegeben werden und deren Vervielfältigung nach Nr. 31 Abs. 1 AV gestattet ist, das Doppelte der Gebührensätze nach Nr. 17a (Zeile 2 der Anlage 1),		
17e	für solche, deren Vervielfältigung nach Nr. 31 Abs. 2 AV gestattet ist, das Fünffache der Gebührensätze nach Nr. 17a (Zeile 8 der Anlage 1 fünffach),		
18	für Lichtpausen, Fotokopien oder Abschriften von vorhandenen Handrissen und von Neumessungs- und Fortführungsrisen, die an Stelle von Handrissen treten (Nrn. 31 Abs. 3 und 39 Anw. II), die Hälfte der Gebührensätze für Abzeichnungen in den Größen DIN A 4 bis DIN A 1 mit 6 bis 10 Flurstücken (Zeile 8 der Anlage 1).		
19	Für alle übrigen zeichnerischen und technischen Arbeiten, die nicht ausdrücklich nach anderen Nummern dieses GT abzurechnen sind (auch für die spätere Beglaubigung (Nrn. 23 Abs. 2 und 24 Abs. 2 AV), Bestätigung oder Ergänzung (Nr. 24 AV)		
	einer Abzeichnung), ist für jede volle oder angefangene Arbeits halbstunde eine Gebühr von . . . . .	2	—
20	bei dem erforderlichen Einsatz einer besonders sachverständigen Arbeitskraft eine solche von . . . . . zu berechnen.	3	—
21	Für Kartenauszüge wird die Größe der Kartenbogen angesetzt, die für die einzelne Sache erforderlich ist (Nr. 16 Satz 2 AV). Dies geschieht auch dann, wenn die Abzeichnungen für verschiedene Sachen auf einem Bogen gefertigt werden. Falls in einer Sache mehrere voneinander getrennt liegende Besitzstücke eines Eigentümers zusammen auf einem Zeichenbogen dargestellt werden (Nr. 57 Anw. II), wird die Größe des Zeichenbogens nur einmal angesetzt. Dementsprechend sind im ersten Falle die zu den einzelnen Sachen gehörenden Flurstücksgruppen je für sich, im letzten dagegen fortlaufend zu zählen.		
22	Wenn vorhandene Ergänzungskarten wieder verwendet oder ergänzt werden (Nrn. 23 Abs. 2 und 49 Anw. II), sind dieseiben Gebühren wie für die Anfertigung von Kartenauszügen anzusetzen (Nr. 13). <b>Anmerkung zu Nr. 22:</b> Wird ein Kartenauszug bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters nicht verwendet, so sind Gebühren für einen Kartenauszug nicht zu erheben. Für die Eintragung der Veränderungen und Berichtigungen in die Flurkarte werden bei katasteramtlichen Vermessungen besondere Gebühren nicht erhoben, da diese Arbeiten durch die Besitzstücksgebühr (Nr. 30) abgegolten sind. Bei beigebrachten Vermessungsschriften werden für die Eintragung Gebühren nach Nrn. 19 bzw. 20 erhoben.		
23	Bei der Übernahme der Ergebnisse von Vermessungsschriften über Grenzherstellungen und nicht in Verbindung mit Fortführungsvermessungen durchgeführte Gebäudeeinemessungen ist ein Kartenauszug, wenn er allein zur Fortführung des Liegenschaftskatasters (nicht schon zur Ausführung der Grenzherstellung) erforderlich ist, ohne Kosten für den Antragsteller durch die Verwaltung zu beschaffen und zu ergänzen.		
<b>C. Vermessungsarbeiten.</b>			
Für Fortführungsvermessungen (Nr. 16 Anw. II), mit Ausnahme der nach Nrn. 35 bis 39 zu berechnenden, im Zusammenhang durchgeführten Vermessungen aus Anlaß der Neuanlage, Verlegung, Verbreiterung und Einziehung von Straßen, Wegen, Gräben usw. (Nr. 96 Anw. II) sind Gebühren nach Nrn. 24 bis 34 und 40 zu berechnen.			

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten	DM	Dpf
	Es werden erhoben:		
	Für einen halben örtlichen Arbeitstag (bis zu 4 Stunden Dauer einschl. An- und Abreise)		
24	a) des ausführenden Beamten oder Angestellten . . . . .	30	—
25	b) einer nicht vorwiegend im Ausbildungsinteresse mit eingesetzten technischen Hilfskraft . . . . .	15	—
26	c) jedes Verwaltungsarbeiters . . . . .	9	—
	Für einen ganzen örtlichen Arbeitstag (über 4 Stunden Dauer einschl. An- und Abreise)		
27	a) des ausführenden Beamten oder Angestellten . . . . .	50	—
28	b) einer nicht vorwiegend im Ausbildungsinteresse mit eingesetzten technischen Hilfskraft . . . . .	30	—
29	c) jedes Verwaltungsarbeiters . . . . .	18	—
	Den nach Nrn. 24 bis 29 errechneten Gebühren ist		
30	d) zur Abgeltung der häuslichen Bearbeitung für jedes Besitzstück (Nr. 34) eine Besitzstückgebühr nach der Gebührenstaffel Anlage 2 zuzurechnen, außerdem		
31	e) die Kosten für etwa von Amts wegen gestelltes Vermarktungsmaterial (einschl. Transport desselben) und		
32	f) die Gebühren für die Beschaffung der Vermessungsunterlagen und für die Auflassungsschriften nach den Abschnitten A und B.		
	Mit den Beträgen nach Nrn. 24 bis 32 sind auch alle baren Auslagen für die Vermessung abgegolten.		
33	Beziehen sich die Feldarbeiten eines Tages auf mehrere Anträge, so ist die Gebühr nach Nrn. 24 bis 29 der Arbeitsdauer entsprechend zu verteilen.		
34	Als Besitzstück (Nr. 30) gilt das einzelne Trennstück (Nr. 91 Anw. II) oder die zusammenhängende Fläche, die sich aus Trennstücken oder aus solchen und mitzuvermessenden ganzen Flurstücken zusammensetzt. Hierbei wird der Zusammenhang durch Gemeindegrenzen, Eisenbahnen, Flüsse, schiffbare Kanäle, Kunststraßen, Ortsverbindungswege und Straßen in Ortslagen sowie durch alle neuen Grenzen für die Gebührensrechnung unterbrochen, nicht dagegen durch andere Wege, Bäche, Gräben usw.		
	Für alle sonstigen Vermessungen, insbesondere Straßenschlußvermessungen usw. (s. vor Nr. 24), Grenzerstellungen (Nr. 231 Anw. II), Grenzausgleiche und -begradigungen sind bis zu den Tageshöchstsätzen der Nrn. 27 bis 29 zu berechnen:		
	Für jede zur örtlichen Erledigung einschließlich der An- und Abreisezeit verwendete volle oder angefangene Stunde		
35	a) des ausführenden Beamten oder Angestellten . . . . .	7	—
36	b) einer nicht vorwiegend im Ausbildungsinteresse mit eingesetzten technischen Hilfskraft . . . . .	4	—
37	c) jedes Verwaltungsarbeiters . . . . .	2	50
38	d) außerdem die Kosten nach Nr. 31 und		
39	e) für die häusliche Bearbeitung sämtliche Gebühren nach den Abschnitten A und B.		
	<b>Anmerkung zu den Nrn. 35 bis 37:</b> Die Nrn. 35 bis 37 gelten bez. der Tageshöchstsätze auch dann, wenn Vermessungen verschiedener Art und für verschiedene Antragsteller an einem Tag von derselben Dienstkraft ausgeführt werden.		
40	Die Gebühren der Nrn. 24 bis 29 und 35 bis 37 bleiben insoweit außer Ansatz, als sie auf Anschlußvermessungen entfallen, die zur Herstellung alter Polygon- und Liniennetze über den üblichen Rahmen hinaus ausgeführt werden oder wenn bei der Legung neuer Netze Anschlußvermessungen außerhalb des eigentlichen Vermessungsgebiets erforderlich sind.		
	Für die Prüfung beigebrachter Vermessungsschriften über Fortführungsvermessungen (Abschn. XIII Anw. II) werden erhoben bei:		
41	1 bis 3 Besitzstücken (Nr. 34) . . . . .	8	—
42	für jedes weitere Besitzstück . . . . .	1	—
	<b>Anmerkung zu den Nrn. 41 und 42:</b> Bei Schlußvermessungen von Straßen, Wegen, Gräben usw. gilt jede zusammenhängende Fläche im Sinne von Nr. 34 als Besitzstück.		
43	Vom Katasteramt vorgenommene Ergänzungen sind nach Nrn. 19 und 20 besonders zu berechnen.		
44	Die Prüfung beigebrachter Vermessungsschriften, die nicht Teilungsvermessungen zum Gegenstand haben oder die bei Umlegungen nach dem Aufbaugesetz in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) entstanden sind, ist gebührenfrei.		

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten
<b>D. Allgemeine Gebührenbestimmungen.</b>	
45	Postgebühren und bare Auslagen für Verpackungsmaterial (Kartenbehälter, Mapper usw.) sind vom Antragsteller zu erstatten. Ausgenommen sind Anträge nach Abschnitt C, soweit sie Fortführungsvermessungen und Grenzherstellungen betreffen (einschl. Übersendung der Auflassungsschriften u. dgl.).
46	Mehrkosten und Mehrarbeiten, die durch Sonderwünsche entstehen (Nrn. 18 Abs. 2 und 21 AV) sind besonders zu berechnen.
47	Gebühren nach Nrn. 1 bis 6 und 13 bis 22 sind ungeachtet der etwaigen Mitwirkung fremder Stellen (Nrn. 26 bis 29 AV) in voller Höhe zu erheben.
48	Wird jedoch in solchem Falle eine Abzeichnung als Urpause gefertigt, so ist eine unbeglaubigte, nicht pausfähige Lichtpause der Urpause gebührenfrei abzugeben. Für die etwaige Beglaubigung dieser Lichtpause ist ein Viertel der vollen Gebühr der Gebührenstaffel Anlage 1 zu erheben.
49	Wird an Stelle der nicht pausfähigen Lichtpause (Nr. 48) ein lichtpausfähiges Stück entsprechend der Nr. 14 beantragt, so ist, wenn das lichtpausfähige Stück beglaubigt abgegeben wird, $\frac{1}{4}$ ( $= 4 \times \frac{1}{4}$ ), und wenn das lichtpausfähige Stück unbeglaubigt abgegeben wird, $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr zu erheben. Im Falle der Nr. 15 erhöhen sich diese Gebühren auf das $2\frac{1}{2}$ - bis $1\frac{1}{4}$ fache der vollen Gebühr.
50	Die Schlußsumme des Gebührenbetrages für jeden Zahlungspflichtigen ist auf volle 10 Dpf aufzurunden.
51	Die Gebühren sind nur nach dem beantragten Umfang der Arbeiten zu berechnen. Enthält der Antrag keine genauen Angaben über den gewünschten Umfang, so sind die Gebühren nach dem sachverständigen Ermessen der Katasterbehörde festzusetzen.
52	Frei.
53	Falls ein Antrag von dem Beteiligten zurückgezogen wird oder aus anderen Gründen nicht oder nur teilweise ausgeführt werden kann, ist nur die geleistete Arbeit nach diesem Gebührentarif abzurechnen.
<b>E. Gebührenermäßigungen und -befreiungen.</b>	
(s. auch Nrn. 23, 40, 44, 45 und 48)	
54	Die Regierungspräsidenten können die nach diesem Gebührentarif zu berechnenden Gebühren in besonderen Ausnahmefällen ermäßigen, wenn der Gebührenbetrag in einem groben Mißverhältnis zu dem Zweck und der Bedeutung der beantragten Arbeiten steht.
55	Für Vermessungsarbeiten und andere technische Arbeiten größeren Umfangs, die zur Erneuerung oder Verbesserung des Kartenwerks dienen (z. B. einmalige oder laufende Gebäudeeinnmessungen in einer Gemeinde, Wiederherstellung von Unterlagen, die durch Brand oder anderweitig vernichtet worden sind), werden die Gebühren im Einzelfalle nach besonders zu treffenden Vereinbarungen vom Regierungspräsidenten auf der Grundlage der Selbstkosten festgesetzt.
56	Die Einsicht in das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen, die Fertigung von einfachen Skizzen und die Entnahme von kurzen Angaben (Notizen) sowie die Erteilung von kurzen Auskünften (Nrn. 1 bis 5 AV) sind gebührenfrei.
	Für die Fertigung von Skizzen und die Entnahme von Angaben (Notizen), die über den Rahmen der Nr. 4 Abs. 1 AV hinausgehen, sind Gebühren nach Nr. 47 zu berechnen.
57	Die zwecks Führung des Grundbuchs oder zwecks Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch von Ämtern wegen oder auf Antrag des Grundbuchamts hergestellten Ausfertigungen aller Art aus den Katasterunterlagen sind gebührenfrei.
58	Entfernungsbescheinigungen als Unterlage für Umzugs- und Reisekostenrechnungen sind gebührenfrei.
59	Führt die Katasterbehörde Arbeiten für dienstliche Zwecke des Verwaltungskörpers aus, dem sie selbst zugehört hat, sind die Gebühren über den Verrechnungshaushalt zu begleichen.
60	Arbeiten der Katasterämter für a) die Landesregierung (Gruppe Vermessung), b) die Kataster- und Vermessungsverwaltung der Bezirksregierungen und c) das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen sowie Arbeiten dieser Dienststellen für die Katasterämter sind gebührenfrei, wenn sie Dritten nicht zur Last zu legen sind.
61	Im übrigen tritt Befreiung von den nach diesem Gebührentarif zu berechnenden Gebühren nur ein, wenn die Befreiung durch eine Sonderregelung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Als Sonderregelung gelten nur die in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften, in denen die Freiheit von Gebühren bei Behörden vorgesehen ist für Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung bestimmter Maßnahmen dienen. § 58 Abs. 2 der Reichswirtschaftsbestimmungen und ähnliche Verwaltungsbestimmungen stehen der Erhebung von Gebühren durch die Katasterbehörde nicht entgegen.

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten
62	<p>Die Gebührenbefreiung nach Nr. 61 erstreckt sich grundsätzlich nicht auf die baren Auslagen, sofern nicht in der Sonderregelung Gegenteiliges ausdrücklich bestimmt ist.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Die Katastergebühren sind Leistungsgebühren. Sie stellen die Gegenleistung für die Aufwendungen dar, die der Verwaltung aus Sonderleistungen der Katasterbehörden für Einzelpersonen oder juristische Personen erwachsen. Sie sind grundsätzlich allen aufzuerlegen, deren Interessen die Leistungen dienen. Daher können Gebührenerleichterungen über die in diesem Gebührentarif vorgesehenen Fälle hinaus weder mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers, gleichviel, ob Privatperson, Behörden oder andere Körperschaften, noch im Hinblick auf den mit dem Antrag verfolgten Zweck beansprucht werden.</p>
63	<p style="text-align: center;"><b>F. Schlußbestimmungen.</b></p> <p>Auf jeder Abzeichnung und Abschrift sind der dafür erhobene Gebührenbetrag oder der Grund der Gebührenfreiheit sowie die Nummer und das Jahr des Gebührenbuchs zu vermerken, z. B.</p> <p style="text-align: center;">„Gebührenfrei gem. § 188 AO; Geb.B. II Nr. 115/54“.</p> <p>Den nach Nr. 54 ermäßigten Gebühren ist die Abkürzung „Erm“ voranzusetzen. Nicht mitanzugeben sind die Postgebühren und die Auslagen für Verpackung.</p>

Düsseldorf, den 31. März 1955.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

Anlage 1 (zu Nrn. 13 bis 18)							
Gebührenstaffel für Abzeichnungen							
Zeile	Anzahl der Flurstücke	Volle Gebühr für eine Abzeichnung in der Größe DIN				Für Eintragung der Eigentümernamen zusätzlich	
		A 4 DM	A 3 DM	A 2 DM	A 1 DM	DM	Anzahl
	1	2				3	
1	1 bis 5	4,—	6,—	8,—	11,—	1,—	1 bis 5
2	6 bis 10	6,—	8,—	10,—	12,—	2,—	6 bis 10
3	11 bis 20	7,—	9,—	11,—	14,—	4,—	11 bis 20
4	21 bis 30	9,—	11,—	13,—	15,—	6,—	21 bis 30
5	31 bis 40	11,—	13,—	15,—	18,—	8,—	31 bis 40
6	41 bis 50	12,—	14,—	17,—	20,—	10,—	41 bis 50
7	weitere je 10	3,—	3,—	3,—	3,—	2,—	weitere je 10
8	1/2 d. Z. 2	3,—	4,—	5,—	6,—		
9	1/3 d. Z. 1	0,80	1,20	1,60	2,20		

**Zu Spalte 1:** Bei Abzeichnungen über Formveränderungen (Nr. 64 Fortführungserlaß) gilt die Gesamtanzahl der alten und neuen Flurstücke (Zufurstücke). Zu der Anzahl der fortgeführten alten Flurstücke ist die Anzahl der neuen Flurstücke zu addieren. Numerierungsbeispiel Nr. 1 des Fortführungserlasses ergibt mithin 8 Flurstücke, Numerierungsbeispiel Nr. 4 = 12 Flurstücke.

Anzusetzen ist die Anzahl der Flurstücke, deren Darstellung beantragt (s. auch Nr. 51) oder im Hinblick auf den mit der Abzeichnung beabsichtigten Zweck erforderlich ist. Nicht berechnet werden die nach Nr. 14 AV angedeuteten oder ggf. auch ganz dargestellten umliegenden Flurstücke.

**Zu Spalte 3:** Anzusetzen ist die Gesamtanzahl der Eigentümernamen, die in die Abzeichnung eingetragen wurden.

Anlage 2 (zu Nr. 30)									
<b>Gebührenstaffel für Fortführungsvermessungen</b>									
Es werden erhoben									
bei einer Größe	bei einem Wert (s. Anmerkung unten)								
	a bis zu 50 DM	b von mehr als 50 DM bis 300 DM	c von mehr als 300 DM bis 1000 DM	d von mehr als 1000 DM bis 3000 DM	e von mehr als 3000 DM bis 6000 DM	f von mehr als 6000 DM bis 10 000 DM	g von mehr als 10 000 DM bis 20 000 DM	h von mehr als 20 000 DM bis 40 000 DM	i von mehr als 40 000 DM
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
bis zu 2 a	3	5	8	14	20	26	33	40	52
über 2 a bis 5 a	4	7	11	19	27	35	45	55	68
über 5 a bis 10 a	5	9	16	25	34	44	57	70	84
über 10 a bis 20 a	6	11	21	32	43	55	69	85	101
über 20 a bis 50 a	7	14	26	39	52	66	82	100	118
über 50 a bis 1 ha	9	18	31	46	61	78	96	116	136
über 1 ha bis 5 ha	11	23	39	58	77	96	115	135	156
über 5 ha bis 10 ha	13	28	48	70	93	116	139	162	185
über 10 ha bis 20 ha	17	38	61	85	109	136	163	190	217
über 20 ha bis 30 ha	21	48	74	101	128	156	187	218	253
über 30 ha bis 60 ha	30	60	90	120	152	188	224	260	300

Die Gebühr für die Vermessung von Besitzstücken mit einem größeren Flächeninhalt als 60 ha unterliegt besonderen Vereinbarungen, die der Zustimmung des Regierungspräsidenten bedürfen.

Als Wert gilt der gemeine Wert (jeweiliger Verkehrswert) ausschließlich der Gebäude und des beweglichen Inventars im Zeitpunkt der Vermessung. Die Wertermittlungen sind auf den geringsten Umfang zu beschränken.

— GV. NW. 1955 S. 63.

**Verordnung  
über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung  
der Beamten der Regierungshauptkassen und der  
Rechnungsämter bei den Bezirks-Regierungen des  
Landes Nordrhein-Westfalen.**

Vom 7. April 1955.

Auf Grund der mir durch § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GV. NW. S. 307) erteilten Ermächtigung verordne ich folgendes:

Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten

bei den Regierungshauptkassen und Rechnungsämtern der Bezirksregierungen

auf die zuständigen Regierungspräsidenten.

Unbeschadet der Übertragung vorgenannter Befugnisse bleibt die Besetzung der Kassenleiter- und Oberbuchhalterstellen bei den Regierungshauptkassen sowie der Stellen der Beamten bei den Rechnungsämtern wie bisher meiner vorherigen Entscheidung vorbehalten.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 1955.

Für den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister: Dr. Meyer s.

— GV. NW. 1955 S. 69.

## Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. April 1955**

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva				
	Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche						
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	—	558 159	—	+ 362 358	Grundkapital . . . . .	—	65 000	—	—
Postscheckguthaben . . . . .	—	3	—	+ 2	Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	—	106 468	—	—
Inlandswechsel . . . . .	—	387 964	—	— 30 475	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter*) . . . . .	1 252 791		+ 381 199	
a) am offenen Markt					b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	188		+ 74	
gekauft . . . . .	—	89	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	33 726		— 47 792	
sonstige . . . . .	89	89	—	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .	17 921		+ 7 941	
Ausgleichsforderungen					e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	60 206		— 3 526	
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	618 326		—	— 902	f) von ausländischen Einlegern . . . . .	105 535	1 470 367	+ 9 040	+ 346 936
b) angekauft . . . . .	4 173	622 499	— 902	— 902	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	—	—	— 11 075
Lombardforderungen gegen					Sonstige Verbindlichkeiten	—	5 431	—	+ 220
a) Wechsel . . . . .	585		— 2 031	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . . . .	(142 039)	—	(+ 6 056)	—
b) Ausgleichsforderungen	2 889		— 1 361	— 3 932					
c) sonstige Sicherheiten	15	3 489	— 540	—					
Beteiligung an der BdL . . . . .	—	28 000	—	—					
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	8 355	—	+ 8 355					
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	38 708	—	+ 675					
		<u>1 647 266</u>		<u>+ 336 081</u>			<u>1 647 266</u>		<u>+ 336 081</u>

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats März 1955

Reserve-Soll . . . . .	148 680	— 5 365
Reserve-Ist . . . . .	340 992	— 94 088

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

\*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats März 1955

Reserve-Soll . . . . .	975 561	— 2 435
Reserve-Ist . . . . .	995 507	— 6 149
Überschußreserven . . . . .	<u>19 946</u>	<u>— 3 714</u>
Summe der Überschreitungen . . . . .	20 844	— 4 030
Summe der Unterschreitungen . . . . .	898	— 316
Überschußreserven . . . . .	<u>19 946</u>	<u>— 3 714</u>

Düsseldorf, den 7. April 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Geiselhart. Fessler. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1955 S. 70.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.